

Vom Zweckverband zur gemeinnützigen Aktiengesellschaft

Weisung mit Antrag und erläuterndem Bericht

Antrag (Abstimmungsfrage)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster beantragt seinen Zweckverbandsgemeinden, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Zweckverband Spital Uster wird rückwirkend per 1. Januar 2015 in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt und der zugehörigen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt.

Bei Annahme der Vorlage ist der Gemeinderat (Stadtrat) deshalb ermächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde (Stadt) Aktionärin der Spital Uster AG wird.

Der Beschluss unterliegt gestützt auf Art. 15b Abs. 2 Gemeindegesetz der Urnenabstimmung.

Erläuternder Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Uster ist ein regionales und leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Zweckverbandes sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitalteams vertrauen können. Deshalb ist das Spital Uster zu beauftragen, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe weiterhin und auch langfristig im Interesse der Gemeinden seines Einzugsgebietes wahrzunehmen.

Der Zweckverband ist nicht mehr die geeignete Rechtsform zur Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Verbandsstruktur ist in einem dynamischen Umfeld zu träge. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen und das Spital Uster befähigt, in einem sich verändernden System rasch auf neue Anforderungen und Erfordernisse einzugehen. Mit dem gleichzeitigen Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung bleiben die Gemeinnützigkeit, die Mitwirkung und die Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt. Das finanzielle Risiko hingegen, welches das Führen eines Unternehmens auch im Gesundheitswesen in sich birgt, kann mit der Rechtsformänderung eingedämmt und auf das Aktienkapital beschränkt werden. Dieses Aktienkapital bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden.

Wenn der Zweckverband in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die beteiligten Gemeinden eine geeignete Rechtsgrundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Mit Beschluss der Stimmberechtigten zur Interkommunalen Vereinbarung wird nicht nur diese Voraussetzung geschaffen, sondern auch die grundsätzliche Strategie zur Spital Uster AG gelegt.

Struktur und Organisation der Gesellschaft werden mit Statuten und die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen – vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden – haben alsdann darüber zu befinden.

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn sich alle zum Zeitpunkt der Abstimmung am Zweckverband beteiligten Gemeinden dafür aussprechen und der Interkommunalen Vereinbarung am 8. März 2015 an der Urne zustimmen.

Neue Rechtliche Grundlagen verändern das gesundheitspolitische Umfeld

Seit Anfang 2012 gilt auf Bundesebene das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG). Auf den gleichen Zeitpunkt ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Das gesundheitspolitische Umfeld hat sich mit diesen neuen Bestimmungen grundlegend geändert. Es stellt die Führung von Spitälern vor grosse Herausforderungen, auch im Spital Uster.

Die drei wichtigsten Veränderungen sind:

- Für das Leistungsangebot des Spitals gelten feste Preise. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, kann das Spital Reserven für schwierige Zeiten bilden. Wenn nicht, reduzieren die Verluste sein Eigenkapital. Das Unternehmer-Risiko und selbstredend auch die -Chance trägt der Betrieb.
- Der Kanton und die Gemeinden decken keine Spitaldefizite mehr. Vielmehr finanziert der Staat die Patientinnen und Patienten neu einzeln und direkt, indem er einen vorgeschriebenen Teil der individuellen Rechnungen begleicht und damit sicherstellt, dass die obligatorische Krankenversicherung nicht zusätzlich belastet wird.
- Für stationäre Behandlungen werden Fallpauschalen nach SwissDRG verrechnet. Diese enthalten neben der Abgeltung für die Betriebskosten neu auch einen Zuschlag für Gebäude und Anlagen. Deshalb muss das Spital Reserven bilden und Eigenkapital ansparen. Denn es hat seine Bauten oder Anschaffungen künftig selbst mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Subventionen für die Investitionen werden keine mehr geleistet.

Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen verlangt nach Beweglichkeit

Der Wettbewerb im Gesundheitswesen hat sich mit den neuen gesetzlich verankerten Bedingungen verschärft. Das mag für die Qualität der Behandlung und Pflege sowie den Komfort von Vorteil sein. Die Veränderung Richtung Markt und Konkurrenz führt allerdings und zwangsläufig zu erhöhtem Kostendruck.

Wer unter solchen Umständen erfolgreich bleiben will muss beweglich sein, braucht kurze Entscheidungswege, unternehmerischen Freiraum und eine gute Unternehmenskultur. Der Zweckverband war über Jahrzehnte eine geeignete Rechtsform. Das Spital Uster hat sich in der Vergangenheit, in seiner 130 jährigen Geschichte und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder entwickelt. Es war früher zum Beispiel als Verein und eine gewisse Zeit sogar als Stiftung organisiert. Es hat sich auch in der letzten Zeit allen Erfordernissen gestellt und mit seinen Leistungen sehr gute Anerkennung gefunden. Das soll selbstverständlich im nun veränderten System so bleiben; dazu braucht es aber wiederum ein moderneres Kleid.

Vor drei Jahren wurden – im Sinne eines ersten Schrittes – einige Artikel der Zweckverbandsstatuten als Sofortmassnahme angepasst und die weitere Prüfung der Rechtsform in Aussicht gestellt. In der Zwischenzeit sind die zuständigen Organe des Spitals Uster – so wie die meisten leitenden Gremien von Institutionen im Gesundheitswesens – zur Überzeugung gelangt, dass sich die notwendige Strukturanpassung am besten im Organisationsmantel der Aktiengesellschaft vollziehen lässt. Deshalb hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes den zweiten Schritt beschlossen und die neuen Rechtsgrundlagen für die gemeinnützige Spital Uster AG am 15. Mai 2014 verabschiedet. Dabei hat sie besonderen Wert darauf gelegt, dass nicht nur die Vorzüge der Aktiengesellschaft zum Tragen kommen, sondern insbesondere mit dem Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung die Gemeinnützigkeit erhalten und die berechtigten öffentlichen Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt bleiben.

Zweckverband ist im neuen Umfeld nicht mehr geeignete Rechtsform

Seit die Kantonsverfassung auch für Zweckverbände die Mitwirkungsrechte Referendum und Initiative vorschreibt, ist das schnelle Reagieren auf äussere Umstände weniger gut möglich. Öffentlich rechtliche und verwaltungstechnische Erfordernisse oder langwierige Abläufe sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig wirken Beschränkungen zur Vernetzung, weil das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Institutionen im Gesundheitswesen und Kooperationen an Bedeutung zunehmen.

Die Regel, dass sich ausschliesslich Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen können, ist für das Spital Uster sogar existenzgefährdend. Verbandsgemeinden, die sich nicht mehr um die Spitalversorgung kümmern wollen, ist es nun erlaubt, ihre Mitgliedschaft im Zweckverband zu kündigen, ihre Beteiligung in befristete Darlehen umzuwandeln und damit die Eigenkapitalbasis des Spitals zu schwächen.

Gemeinnützige Aktiengesellschaft hat strukturelle Vorteile

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Gemeinden des Oberen Glatttales und des Zürcher Oberlandes handelt, sondern sich auch an unternehmerische Grundsätze halten kann, braucht es im veränderten Umfeld eine gewisse Flexibilität und einen etwas grösseren Freiraum in angepasster Struktur.

Alternativen zum Zweckverband wurden deshalb geprüft und die Delegiertenversammlung ist zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals Uster in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft klare Vorteile bietet:

- Die aktienrechtliche Organisation hat sich vielfach bewährt; sie ist flexibel gestaltbar.
- Entscheide können rasch gefällt werden. Trotzdem bestimmen die Gemeinden Grundsätze und wirken damit in wichtigen Fragen mit.
- Die Aktiengesellschaft eröffnet die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten und die Änderung von Beteiligungen ist möglich.
- Das Aktienkapital und die Reserven stellen eine solide finanzielle Basis dar.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an ungedeckte Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich auf die von ihr gehaltenen Aktien.

Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG und Eigentümerstrategie der Gemeinden verbindlich festgelegt

Das Spital Uster soll die klaren Vorteile einer Aktiengesellschaft nutzen und trotzdem die Gemeinnützigkeit des Betriebes sowie die Interessen und die massgebliche Mitbestimmung der Gemeinden wahren. Deshalb beantragt die Delegiertenversammlung den Abschluss einer einschränkenden Interkommunalen Vereinbarung (IKV). Diese Vereinbarung regelt präzise die Zweckbestimmung und die Eigentümerstrategie der als Aktionärinnen beteiligten Gemeinden. Sie wird mit der Volksabstimmung beschlossen und kann auch künftig nur mit Entscheid der Stimmberechtigten abgeändert werden.

Das zentrale Anliegen der öffentlichen Hand, dass das Spital Uster seinen regionalen Grundversorgungsauftrag erfüllen muss und keine gewinnorientierte Strategie verfolgen kann, wird damit hinreichend gesichert.

Die essentiellen Grundsätze sind also der Urnenabstimmung vorbehalten und in der Interkommunalen Vereinbarung restriktiv formuliert:

- Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glatttales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst.
Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.
Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.
- Vor allem die öffentliche Hand beteiligt sich am Aktienkapital und verfügt über die Stimmenmehrheit. Private Stimmen sind im Hinblick auf Kooperationen oder zur Verbreiterung der Kapitalbasis möglich; sie sind auf eine Minderheit beziehungsweise auf maximal 49% beschränkt.
- Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Deshalb dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.

Die Interkommunale Vereinbarung ist die neue Rechtsgrundlage für die gemeinderechtliche Zusammenarbeit von Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Spital Uster. Sie ist die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft und muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden. Weitere gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen stellt die gemeinnützige Spital Uster AG mit Statuten und einem Aktionärsbindungsvertrag dar.

Statuten regeln Struktur und Aktionärsbindungsvertrag sichert stabile Verhältnisse im Aktionariat

Die Struktur der Spital Uster AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionärinnen sind in der Interkommunalen Vereinbarung nicht eingehend ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen, welche sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag finden.

Die Statuten gehen von allgemeinen Empfehlungen des Handelsregisteramts aus, sind aber auf die Verhältnisse des Spitals Uster angepasst. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Gesellschaft verwendet im Rechtsverkehr den Namen Spital Uster AG und betont mit dieser Bezeichnung die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit.
- Die Zweckbestimmung der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Sie stimmt mit der einschlägigen Formulierung der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird am 1. Januar 2015 etwa 25 Millionen Franken betragen und durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden, welche dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehört haben, gebildet. Massgebend ist der Wert der Beteiligungen derjenigen Gemeinden, welche der Umwandlung zustimmen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben. Sie sind dahingehend erweitert worden, als dass die Aktionärinnen an der GV nicht nur die Mitglieder sondern auch den Präsidenten / die Präsidentin des Verwaltungsrates wählen und ein Entschädigungsreglement genehmigen müssen.

Mit einem Aktionärsbindungsvertrag sollen stabile Verhältnisse im Aktionariat geschaffen werden. Deshalb wird das Veräussern von Aktien vertraglich wegbedungen oder an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Interkommunale Vereinbarung lässt einen Verkauf von Aktien an Dritte frühestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu und auch dann nur beschränkt, weil die Mehrheit der Stimmen mit Volksentscheid und somit zwingend der öffentlichen Hand vorbehalten sind. Selbst für den zugänglichen Anteil von maximal 49% gilt es alsdann eine Andienpflicht und das Vorhandrecht sowie das Vor- und Kaufrecht der Gemeinden zu beachten. Sie sind im Aktionärsbindungsvertrag verankert und sollen mindestens zehn Jahre und ohne Kündigung jeweils automatisch um weitere drei Jahre gelten.

Abstimmung und Empfehlungen

Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung des Spitals Uster empfehlen Annahme

Die Spitalleitung und der Verwaltungsrat des Spitals Uster befürworten die Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft einstimmig.

Die Delegiertenversammlung hat als Legislativ-Behörde des Zweckverbandes mit Beschluss vom 14. Mai 2014 die neuen Rechtsgrundlagen der Spital Uster AG grossmehrheitlich mit lediglich einer Gegenstimme verabschiedet. Sie stellt den Trägergemeinden den Antrag, den Zweckverband Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln und der Interkommunalen Vereinbarung zuzustimmen.

Die Exekutivmitglieder der Gemeinden sollen sich gleichzeitig ermächtigen lassen, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinden die Aktien der Spital Uster AG – nach Massgabe der bisherigen Beteiligung am Zweckverband – erhalten und der Entscheid rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Gemeinden entscheiden mit Urnenabstimmung vom 8. März 2015

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn alle Trägergemeinden, die am 1. Januar 2015 Mitglied des Zweckverbandes sind, der Grundsatzfrage sowie der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Mitgliedschaft vorzeitig kündigten und im gegenseitigen Einvernehmen bis spätestens 31. Dezember 2014 aus dem Zweckverband austreten, sind an der Umwandlung nicht mehr beteiligt.

Uster, 20. August 2014

Für den Zweckverband Spital Uster:

Reinhard Giger, Präsident

Andreas Mühlemann, Direktor

Spital Uster: Vom Zweckverband zur gemeinnützigen Aktiengesellschaft

Uster, 14. Mai 2014

Interkommunale Vereinbarung (Beschluss der Delegiertenversammlung)

Präambel

Die vorliegende interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf die Fortführung des bisher in einem Zweckverband organisierten Spitals Uster. Die Statuten der gemeinnützigen Aktiengesellschaft stellen die weiteren gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen der Spital Uster AG dar.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, die der Rechtsformänderung zustimmen, Folgendes:

1. Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Der Zweckverband Spital Uster wird gemäss Art. 99 ff. Fusionsgesetz in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies – soweit nötig – rückwirkend auf den 1. Januar 2015.

Die Verbindlichkeit der IKV bedingt, dass alle Gemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten, der Vorlage zur Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen. Mit Annahme dieser Vereinbarung werden die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden geregelt.

Mit der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft stimmen die beteiligten Gemeinden allen dazu erforderlichen Rechtshandlungen zu. Die Trägergemeinden schliessen ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab, der von der vorliegenden gemeinderechtlichen Vereinbarung unabhängig ist.

2. Zweck der Gesellschaft

Die Umschreibung des Zwecks der Spital Uster AG erfolgt in den Statuten wie folgt:

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glatttales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster (in der Folge auch Spital genannt) und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst.

Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Brunnenstrasse 42
Postfach, 8610 Uster
Tel. +41 (0)44 911 11 11
Fax +41 (0)44 911 11 00
info@spitaluster.ch
www.spitaluster.ch

.....
Zweckverband
Tel. +41 (0)44 911 10 02
Fax +41 (0)44 911 11 02

3. Aufgabe des Spitals Uster

Das Spital erfüllt in gemeinnütziger Weise einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand. Es ist für Kranke und Verunfallte, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus seiner Region bestimmt und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Es kann darüber hinaus allein oder zusammen mit Dritten weitere medizinische und pflegerische Leistungen anbieten, sofern diese eine verhältnismässige und sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Leistungsspektrum darstellen und die medizinische Grundversorgung gemäss vorstehendem Abschnitt nicht gefährden. Es bildet ferner Personal aus.

4. Aktionäre der Spital Uster AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich im Zeitpunkt der Umwandlung an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals im Zweckverband.

Weitere Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche eine Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, haben vor dem Kauf oder der Übernahme von Aktien dieser Vereinbarung ebenfalls beizutreten.

5. Beteiligung durch Private

Der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft durch Private ist nur beschränkt möglich. Mindestens die Mehrheit der Aktionärsstimmen muss bei den Trägergemeinden verbleiben.

Die Trägergemeinden legen in einem Aktionärsbindungsvertrag nach Art. 1 die Übertragungs-Beschränkungen fest und regeln damit die Andienungspflicht sowie das Vorhand-, das Vorkaufs- und das Kaufrecht an ihren Aktien.

6. Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie der Aktionärinnen umfasst:

- a) die Zweckerfüllung der Spital Uster AG gemäss Art. 2;
- b) die Aufgabe des Spitals gemäss Art. 3;
- c) die Zusammenarbeit der Trägergemeinden, die in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt wird;
- d) die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Art. 9
- e) und die Personalpolitik gemäss Art. 10.

Die Aktionärinnen können weitere Elemente einer Eigentümerstrategie bei Bedarf verbindlich festlegen.

7. Vorhalteleistung für das Aufrechterhalten des Rettungsdienstes

Das Spital Uster führt gemäss Art. 2 einen Rettungsdienst und stellt damit die Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufträge seiner Trägergemeinden sicher.

Veräussert eine Gemeinde Anteile und beteiligt sich deshalb weniger als ¼% pro volle Tausend ihrer Einwohnenden am Aktienkapital der Gesellschaft, sind die Vorhalteleistungen des Rettungsdienstes und eine allfällige Kostenfolge mit separatem Vertrag zu regeln.

8. Finanzierung der Spital Uster AG

Die Spital Uster AG übernimmt die Aktivitäten des Zweckverbandes Spital Uster mit allen Aktiven und Passiven. Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehenden Artikeln.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Uster AG primär durch die Erträge ihrer Tätigkeit, ferner durch Eigenkapital sowie mit Fremdkapital (insbesondere mit Darlehen von Gemeinden, Banken und weiteren).

Einzelne Gemeinden können mit der Spital Uster AG freiwillige Vereinbarungen über deren Finanzierung treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw.

Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

9. Verzinsung des Gesellschaftskapitals

Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Vorbehalten bleibt nachstehende Bestimmung.

Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.

Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

10. Personal

Die Gesellschaft hält ihre Arbeitsverhältnisse nach im Gesundheitswesen bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin am bisherigen und gewohnten Recht.

11. Aufsicht

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den statutarischen Organen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung) geführt.

Die Trägergemeinden können der Generalversammlung weitere Aufsichtsmöglichkeiten, insbesondere ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen beantragen.

12. Wegfall der Vertragsbindung, Auflösung

Trägergemeinden können die vollständige Veräusserung ihrer Beteiligung und damit den Wegfall der Vertragsbindung nur mit Urnenabstimmung bewirken. Vor dem 31.12.2020 ist hierzu das Einverständnis der anderen Aktionärinnen erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, falls nur noch eine einzige Trägergemeinde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft Aktien der gemeinnützigen Spital Uster AG hält oder die in Art. 2 genannte Zweckbestimmung vollständig nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Veräusserung oder Liquidation der gemeinnützigen Spital Uster AG bedarf der Zustimmung aller an der IKV teilhabenden Gemeinden mittels Urnenabstimmung.

13. Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden mittels Urnenabstimmung.

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – sofern nötig rückwirkend – für die ihr zustimmenden Gemeinden auf den 1.1.2015 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Regeln von Art. 1.

Uster, 14. Mai 2014

Für den Zweckverband Spital Uster:

Reinhard Giger
Präsident

Andreas Mühlemann
Direktor

Unterschrift aller zustimmenden Trägergemeinden

Anhang / Erläuterung zur IKV:

Aktionärinnen der Spital Uster AG im Zeitpunkt der Umwandlung per 1.1.2015

Mit dem Inkrafttreten der IKV sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals des Zweckverbandes. Vorbehalten bleiben Rundungsbeiträge und / oder die Übernahme von Aktien aus dem nachstehend dargestellten Mutationspool.

Aktionärinnen	Beteiligung am ZV	Rundungsbeiträge	Kapital am 1.1.15	% des AK
Dietlikon	1'033'112.00	1'888.00	1'035'000.00	3.9%
Dübendorf	4'835'615.00	-615.00	4'835'000.00	18.2%
Fehraltorf	491'119.00	-1'119.00	490'000.00	1.8%
Greifensee	1'451'130.00	-1'130.00	1'450'000.00	5.5%
Hittnau	235'833.00	-833.00	235'000.00	0.9%
Mönchaltorf	728'454.00	1'546.00	730'000.00	2.8%
Pfäffikon	1'009'951.00	49.00	1'010'000.00	3.8%
Russikon	363'689.00	1'311.00	365'000.00	1.4%
Schwerzenbach	863'988.00	1'012.00	865'000.00	3.3%
Uster	9'899'735.00	265.00	9'900'000.00	37.4%
Volketswil	2'924'632.00	368.00	2'925'000.00	11.0%
Wildberg	67'372.00	-2'372.00	65'000.00	0.2%
von der AG selbst zu halten	(aus Reserve Bilanz)		2'595'000.00	9.8%
Total	23'904'630.00	370.00	26'500'000.00	100.0%
Zeichnung von Aktien	23'904'630.00	Übertrag	26'500'000.00	
Wangen-Brüttisellen *)	1'019'085.00	Rettungsdienst § 7	0.00	
Egg **)	1'019'518.00	Rettungsdienst § 7	0.00	
Fällanden **)	777'211.00	Rettungsdienst § 7	0.00	
Maur **)	582'022.00	Rettungsdienst § 7	0.00	
Wallisellen **)	2'749'139.00	Rettungsdienst § 7	0.00	
Beteiligung (InUV / DV)	30'051'605.00			
Zinsloses Darlehen	Wert Beteiligung	~ Wertberichtigung	~ Wert 2015	Austritt
- Maur	582'022.00	-25'217.00		2012
(abzüglich Rückzahlungen)		-74'240.70	482'564.30	
- Egg	1'019'518.00	~ -123'021.00	~ 896'497.00	**) 2014
- Fällanden	777'211.00	~ -91'668.00	~ 685'543.00	**) 2014
- Wallisellen	2'749'139.00	~ -339'042.00	~ 2'410'097.00	**) 2014
- Wangen-Brüttisellen	1'019'085.00	~ -136'019.00	~ 883'066.00	*) 2014

*) Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Mitgliedschaft im Zweckverband auf Ende 2015 gekündigt, wäre also an der Umwandlung der Rechtsform noch beteiligt. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien wird ihr aber eine verkürzte Kündigungsfrist gewährt und der Austritt aus dem Zweckverband deshalb bereits per Ende 2014 vollzogen. Somit findet die nachfolgende Regelung **) ebenfalls Anwendung.

***) Maur, Egg, Fällanden und Wallisellen sind aus dem Zweckverband ausgetreten bzw. mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage per 1.1.2015 nicht mehr beteiligt. Ihnen ist die Umwandlung der Beteiligung in Aktien in Anlehnung an Art. 3 trotzdem angeboten. (Wird das Angebot ausgeschlagen, rechnet sich das nachrangige und zinslose Darlehen nach Massgabe von Artikel 41 der Zweckverbandsstatuten. Wird das Angebot angenommen, sind die zeichnenden Gemeinden ebenfalls Partei der IKV.)